

143. Macht sich der nach preuß. Vormundschaftsordnung ernannte Gegenvormund der Untreue schuldig, wenn er das ihm vom Vormund zur Verwaltung übergebene Sparkassenbuch des Mündels in seinem, des Gegenvormundes, Interesse verpfändet und auf Rückkauf verkauft?

St.G.B. §. 266 Ziff. 1. Preuß. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §§. 27—50. 66. 67. (Pr. G.S. S. 431.)

II. Strafsenat. Urth. v. 15. Oktober 1880 g. B. u. Gen. Rep. 2181/80.

I. Landgericht Guben.

Der Angeklagte B. war seit dem Jahre 1876 Gegenvormund des minderjährigen Carl August B. zu Sch. Diesem B. hatte der Vor-

mund M. in Folge andauernder Krankheit die Vermögensverwaltung ihres Mündels übertragen und das Sparkassenbuch desselben anvertraut. Der Angeklagte B. war in den letzten Jahren in Vermögensverfall geraten und gab, um sich ein Darlehen zu verschaffen, dem Mitangeklagten Sch. am 2. April 1879 das auf den Namen seines Mündels lautende Sparkassenbuch als Faustpfand, und hat es ihm später auf Rückkauf verkauft. Nachdem die Sache zur Kenntnis des Gerichts gelangt war, hat der B. das Sparkassenbuch zurückgekauft und dem Mündel restituiert.

Aus den Gründen:

„Beide Angeklagte rügen Verletzung des §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s um deswillen, weil diese Gesetzesvorschrift auf den Angeklagten B. keine Anwendung finde, indem derselbe nicht Vormund, sondern Gegenvormund gewesen, der Gegenvormund aber nach der preussischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nur die Verwaltung des Vormundes zu kontrollieren, nicht aber das Vermögen des Mündels zu verwalten habe. Dies kann im Hinblick auf §§. 27—50. 66. 67 der preuss. Vormundschaftsordnung als richtig zugegeben werden, benimmt aber dem Gegenvormunde nicht die Qualität eines Vormundes, da er gerade durch die Überwachung des Vormundes an der Fürsorge für die Interessen des Mündels teilnimmt, also einen Teil der vormundschaftlichen Funktionen ausübt. Der §. 266 Nr. 1 spricht allgemein von Vormündern, umfaßt mithin alle Arten derselben, also auch den Gegenvormund im Sinne der preussischen Vormundschaftsordnung, wie denn auch ein solcher Gegenvormund bei seiner kontrollierenden Thätigkeit faktisch sehr wohl in der Lage ist, eine Untreue gegen den Mündel zu verüben.

Indessen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um die vom Gesetze dem Gegenvormunde übertragene Funktion, sondern um die an sich dem Gegenvormunde nicht gebührende Verwaltung des Mündelvermögens. Allein vom ersten Richter ist festgestellt, daß der Vormund M. jene Vermögensverwaltung wegen eigener Behinderung dem B. als Gegenvormund anvertraut hat. Ob nun ein Vormund bei Verübung der Untreue den Kreis seiner gesetzlichen Befugnisse überschritten hat, macht im Sinne des §. 266 Nr. 1 St.G.B.'s keinen Unterschied; es genügt, wenn der Vormund resp. Gegenvormund seine amtliche Stellung zur Verübung der Untreue mißbraucht hat. Dies trifft für den B. zu,

---

da ihm in Rücksicht auf seine Eigenschaft als Gegenvormund die Verwaltung des Mündelvermögens anvertraut wurde und sein Amt als Gegenvormund ihn zur Treue gegen den Pflegebefohlenen nach allen Richtungen hin verpflichtete.“